

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logopädie der Medizinischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/Logo) Vom 5. Oktober 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich, Zugang, Zweck der Bachelorprüfung.....	2
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 ECTS-Punkte.....	2
§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	3
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Prüfende	4
§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	5
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt...5	5
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 13 Entzug des akademischen Grades	7
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren.....	7
§ 15 Form der Prüfungen	7
§ 16 Schriftliche Prüfung	7
§ 17 Mündliche Prüfung	8
§ 18 Praktische Prüfung	9
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	9
§ 20 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 21 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement.....	10
§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	10
§ 23 Nachteilsausgleich.....	11
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 25 Ungültigkeit der Prüfung	11
II. Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Bachelorprüfung	12
§ 26 Zulassungsvoraussetzung	12
§ 27 Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundlagen- und Orientierungsprüfungsabschnitt	12
§ 28 Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	12
§ 29 Bachelorprüfung	12
§ 30 Bachelorarbeit	12
§ 31 Bestehen der Bachelorprüfung.....	14
V. Teil: Schlussvorschriften	14
§ 32 Inkrafttreten	14
 Anlage	 15

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Zugang, Zweck der Bachelorprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science im Studiengang Logopädie an der Medizinischen Fakultät.

(2) Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudium ist die Zulassung zur Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie in Erlangen im Jahr der Aufnahme des Studiengangs.

(3) ¹Die Bachelorprüfung stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden

- hinreichende Fachkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfungen wird der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. ²In den ersten drei Semestern werden medizinische, psychologische, linguistische Grundlagen gelegt, die für logopädische Methoden wichtige Aspekte liefern. ³Die theoretischen Kompetenzen werden ab dem ersten Semester durch den Erwerb der entsprechenden praktischen Kompetenzen ergänzt. ⁴Die begleitende Ausbildungssupervision der praktischen Ausbildung wird durch das gesamte Studium hindurch fortgeführt, um ein reflektierendes Therapeutenverhalten zu entwickeln. ⁵Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Forschungsarbeiten, Studien und Methoden beginnt ebenfalls im ersten Semester und erhält weitere interdisziplinäre Impulse ab dem vierten Semester. ⁶Nach dem sechsten Semester werden in einem Prüfungsmodul die erworbenen Kompetenzen übergreifend und im Zusammenhang abgeprüft, im siebten Semester wird die Bachelorarbeit verfasst.

(2) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren. ²Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. ³Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudiengang 210 ECTS-Punkte.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Zeit der Anfertigung der Bachelorarbeit sieben Semester.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form, zum Beispiel als bewertete Präsentation, erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf die erfolgreiche Teilnahme oder das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

§ 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelorprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelorprüfung das siebte Semester. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 und 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfenden oder dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann diese oder dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig. ²Er besteht aus einer Professorin oder einem Professor der Medizinischen Fakultät sowie zwei weiteren Mitgliedern, wovon mindestens zwei ebenfalls als Lehrende an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie in Erlangen tätig sein müssen. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende einschließlich deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät aus dem Kreis der in Abs. 1 Satz 2 genannten bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihnen gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 8 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) ¹Zu Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6 WK) in ihrer jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrpersonen der Universität Erlangen-Nürnberg bestellt werden; ebenfalls prüfungsberechtigt ist das an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie in Erlangen prüfungsberechtigte Personal, soweit die Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung erfüllt sind. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfenden oder des Prüfenden ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Die Bestellung auswärtiger Prüfender, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind oder die nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, ist zulässig, wenn an der Universität Erlangen-Nürnberg oder an der mit ihr im Studiengang Logopädie kooperierenden Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie eine Prüfende oder ein Prüfender gemäß vorstehenden Vorschriften nicht verfügbar ist.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Namen der Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden sind zu den Prüfungen der Pflichtmodule in dem Semester, in dem das Angebot gemäß der **Anlage** vorgesehen ist, automatisch angemeldet. ²Für die Prüfungen der Wahlpflichtmodule und Wahlmodule melden sich die Studierenden eigenständig an.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7 und 20 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2. ³Studierende, die von der Prüfung zurücktreten, werden automatisch für den nächsten Prüfungstermin angemeldet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium

nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Bewertung von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen in Bezug auf ausländische Leistungsnachweise nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studium in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(4) ¹Die Noten anerkannter oder angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch mit den Rechtsfolgen des Satzes 1 dar, sofern die betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer nicht nachweisen, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Entzug des akademischen Grades

Der Entzug des Bachelorgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Form der Prüfungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen werden insbesondere als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminarleistungen (Hausarbeiten, Referate und Protokolle) sowie als praktische Prüfungen erbracht. ²Für schriftliche Seminarleistungen gelten § 17 Abs. 2, für mündliche Seminarleistungen § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer Prüfenden oder einem Prüfenden, der in der Regel die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller sein soll, zu bewerten. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. ³Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). ²Die oder der zu Prüfende hat an-

zugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. ³Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 sind nur als Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n) zulässig. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortalternativen (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung mit den vorgesehenen Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Dabei wird für jede Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Besteht keine Übereinstimmung zwischen vorgesehener und tatsächlicher Antwort, wird ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung darf null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte entsprechen dabei der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung entspricht der Summe der Bewertungszahlen multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) ¹Die Prüfungen nach Abs. 4 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent (Summe der erreichten Rohpunkte) der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 4 Satz 8 erreicht hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent (Summe der erreichten Rohpunkte) der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 4 Satz 8 erreicht hat

und die Summe der vom Prüfling erreichten Rohpunkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen (Rohpunkte) der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für diesen Teil.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer oder eines von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellten Beisitzerin oder Beisitzers statt.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren Prüfenden setzt jede Prüfende und jeder Prüfende die Note nach § 19 Abs. 1 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden

oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 18 Praktische Prüfung

¹Die praktische Prüfung findet im Bereich der angewandten Logopädie statt und wird im Rahmen der therapeutischen Betreuung eines Patienten durchgeführt. ²Sie kann sich aus folgenden Anteilen zusammensetzen:

- A) Durchführen einer Anamnese und Diagnostik
- B) Verfassen eines Behandlungsplanes
- C) Durchführen einer Therapieeinheit
- D) Fachliche Reflexion
- E) Erstellen eines Arztberichts

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Satz 1 gilt entsprechend für Studienleistungen, soweit diese benotet werden. ⁴Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ⁵Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.

(3) ¹Die Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gehen in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt

bis 1,5 = sehr gut;

über 1,5 bis 2,5 = gut;

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin, spätestens mit Ablauf des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters, abgelegt werden. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet; ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 ist ausgeschlossen. ⁷Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁸Die Regeln über Mutterchutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 können jedoch statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden.

§ 21 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält Module und Modulnoten, Titel und Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Urkunde und Zeugnis werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁶Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in

den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

II. Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Bachelorprüfung

§ 26 Zulassungsvoraussetzung

(1) ¹Wer im Bachelorstudium Logopädie an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn die Studierende oder der Studierende

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Grundabschnittsprüfung oder die Bachelorprüfung im selben Studiengang oder in einem verwandten, im Grundabschnitt gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 27 Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundlagen- und Orientierungsprüfungsabschnitts

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus folgenden Modulen:

Modul1 (Medizinische Aspekte I) 10 ETCS-Punkte

Modul 3 (Spezifische Methoden der Logopädie-Pädiatrie) 15 ETCS-Punkte

Modul 10 (Aufbaumodul Praxis I) 10 ETCS-Punkte

(2) Art und Umfang der Modulprüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 28 Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module gemäß § 27 Abs. 1 mit „bestanden“ oder mindestens der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

§ 29 Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen einschließlich des Moduls Bachelorarbeit und der Wahlpflichtmodule gemäß der **Anlage**. ²Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer Bachelorarbeit, die mit zwölf ECTS-Punkten veranschlagt ist, sowie einem Seminarvortrag über die Bachelorarbeit mit 3 ECTS-Punkten.

(2) ¹Über die Zulassung anderer Wahlpflichtmodule entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. ²Ein Wahlpflichtmodul kann nur dann zugelassen werden, wenn es eine mit dem Ziel der Ausbildung und der Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Kombination ergibt, wenn das betroffene Fach von einer Professorin oder einem Professor vertreten wird, sowie die zuständige Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellen kann.

(3) ¹§ 27 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Prüfungsmodalitäten für Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 Satz 2 werden im Modulhandbuch öffentlich bekannt gemacht.

§ 30 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs Logopädie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind alle Prüfungsberechtigten gemäß § 8 (Betreuer) berechtigt, die Mitglied der Universität Erlangen-Nürnberg sind. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist

(3) ¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Gelingt dies nicht, weist ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Betreuerin oder einen Betreuer zu, die das Thema stellen. ³Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung soll drei Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag der Studierenden kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängert werden. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. ²Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und einem digitalen Exemplar abzuliefern. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die Studierende oder der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ⁶Wird das Thema zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer oder einem weiteren, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden beurteilt.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfenden mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zu bestellen. ⁴Bewertet diese oder dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 20 Abs. 1 fest.

(8) Ist die Bachelorarbeit gemäß Abs. 7 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfenden voneinander ab, so ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfender; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(9) ¹Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit erhält, andernfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 31 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle Module gemäß der **Anlage** bestanden oder mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet sind.

V. Teil: Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufnehmen.

Anlage

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Gewichtung		
			V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS				
1	Medizinisch-logopädische Aspekte I	Pädiatrie	2				10	5							PL: Klausur/ Multiple Choice	einfach		
		Phoniatrie/HNO I	3															
		Phoniatrie/HNO II	3							5								
		Neurologie	2															
		Aphasiologie	2															
2	Medizinisch - logopädische Aspekte II	Phoniatrie/HNO III	2	1			7,5			2,5					PL: Klausur/ Multiple Choice	einfach		
		Psychiatrie (Erwachsenen- u. Gerontopsychiatrie)	2															
		Phoniatrie IV	2	1							5							
		Kinder-Jugendpsychiatrie	2															
3	Spezifische Methoden der Logopädie, Schwerpunkt Pädiatrie	Orofaziale Störungen				2	15	10							PL: Klausur SL: Präsentation	einfach		
		Phonetisch-phonologische Störungen				2												
		Semantisch-lexikalische Störungen				2												
		Störungen des Sprachverständnisses				1												
		Morphosyntaktische Störungen				3												
		Anamnese, Diagnostik, Intervention			4					2,5								
		Gesprächsführung: Elternberatung			5					2,5								

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Gewichtung
			V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
4	Spezifische Methoden der Logopädie, Schwerpunkt Neurologie	Aphasie				4	10		3					PL: Klausur SL: Präsentation	einfach	
		Sprechapraxie				1										
		Dysarthrie				2				2						
		Dysphagie				2										
		Anamnese, Diagnostik, Intervention im Bereich Neurologie				7				2	3					
5	Spezifische Methoden der Logopädie - Schwerpunkt Stimme	Stimmstörungen				5	10			5				PL: Klausur	einfach	
		Laryngektomie				1										
		Anamnese, Diagnostik, Intervention, Gesprächsführung				9				5						
6	Spezifische Methoden der Logopädie: Schwerpunkt Redeflussstörung	Redeflussstörungen bei Kindern				3	10				5			PL: Klausur	einfach	
		Redeflussstörungen bei Erwachsenen				3										
		Anamnese, Diagnostik, Intervention, Gesprächsführung				8					5					
7	Spezielle Aspekte der Logopädie I	Auditive Wahrnehmungsstörungen				2	5					5		SL: Referat		
		Cerebralparesen				1,5										
		Rhinophonie				1,5										
		Therapie Hörstörungen (CI)		2												
8	Spezielle Aspekte der Logopädie II	Regulationsstörungen/Mund-, Ess- und Trinktherapie		1		1	5					5		PL: Referat	einfach	
		Vertiefung SES				1										
		LRS				2										
		Geistige Behinderung				2										

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Gewichtung	
			V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS			
9	Basismodul Praxis	Kindergarten-Praktikum			✓		5		2,5					SL: Praktikumsbericht			
		Hospitationen			4				2,5								
10	Aufbaumodul Praxis I	Praktikum Neurologie			✓		10		3					SL: Praktikumsbericht PL: Praktische Prüfung	einfach		
		Therapie + Ausbildungsupervision			6				6								
		Hospitationen			2				1								
11	Aufbaumodul Praxis II	Therapie + Ausbildungsupervision			1 2		10			9				PL: Praktische Prüfung	einfach		
		Hospitation			2				1								
12	Vertiefungsmodul Praxis I	Hospitation			2		10				1			PL: Praktische Prüfung	einfach		
		Therapie + Ausbildungsupervision			6						6,5						
		Stimmbildung/Sprecherziehung		3		2						2,5					
13	Vertiefungsmodul Praxis II	Hospitation			2		15					1		SL Praktikumsbericht	einfach		
		Therapie + Ausbildungsupervision			8						8						
		Außenpraktikum				✓						6					PL: Praktische Prüfung
14	Praxismodul ausgewählter Störungsbilder	Ambulanzen			2		15						7	PL: Praktische Prüfung	einfach		
		Therapie + Ausbildungsupervision			6												
		Hospitation			2								1				
		Praktikum Gehörlosenschule				✓										1	SL: Examen
		Waldkrankenhaus			2											1	
		Projekt (Staatsexamen)			4											5	

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Gewichtung		
			V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS				
15	Praxismodul Projektforschung	Projektarbeit		2		2	5							5	SL: Kurzreferat			
		Supervision/ Balintgruppe/Fallstudien		1		1												
		Hospitation			2													
16	Bezugswissenschaften der Logopädie	Linguistik I				3	15	10							PL: Klausur SL: Hausarbeit	einfach		
		Linguistik II				2												
		Psychologie I				2												
		Pädagogik				2												
		Einführen in das wissenschaftli- che Arbeiten		2														
		Logopädie als Profession				1												
		Linguistik III				2					5							
		Psychologie II				2												
		Soziologie				2												
17	Gerontologie	Grundlagen der Gerontologie	2				2,5			2,5				PL: Klausur	einfach			
		Medizinische Grundlagen der Geriatric	2															
18	Gender and Diversity	Gender Studies und Gesund- heitswesen	2				5				5			PL: Referat	einfach			
		Prävention und Rehabilitation im Gesundheitswesen	2															
		Integration und Teilhabe des behinderten Menschen	2															
19	Recht , Organisation und Professionalisie- rung	Staatsbürger- u. Gesetzeskunde				3	10					5		PL: Klausur	einfach			
		Berufskunde				2												
		Medizinethik				2							5					
		Personal- u. Teamentwicklung				2												
		Praxis, Organisation, Manage- ment				2												

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Gewichtung
			V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
20	Hören	Gehörlosenpädagogik				2	5					4,5		PL: Kurzarbeit	doppelt	
		Hörgeräteakustik	1													
		Audiologie				3										
		Audiologiepraktikum		✓						0,5						
21	Kommunikation in unterschiedlichen Kontexten	Gesprächsführung/Beratung		3			5					5	PL: Präsentation	einfach		
		Schreiben/Lesen		1		1										
		Unterstützte Kommunikation		1												
		Wissenschaftliches Arbeiten I		1												
22	Forschung und Logopädie	aktuelle logopädische Forschung	2				5					5	PL: Fallstudie	einfach		
		Projektentwicklung, Studiendesign		1												
		wissenschaftliches Arbeiten II				2										
23	Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation		2		3	5							5	SL: siehe Phil.-Fak		
24	BA Arbeit					12							12		doppelt	
	Mündliche Präsentation					3							3			
Gesamt						210	30	30	30	30	30	30	30			

- ✓ Anwesenheitszeit Kindergartenpraktikum: 60 Stunden
- Anwesenheitszeit Neurologiepraktikum: 120 Stunden
- Anwesenheitszeit Außenpraktikum: 240 Stunden
- Anwesenheitszeit Gehörlosenpraktikum: 20 Stunden
- Anwesenheitszeit Audiologiepraktikum: 20 Stunden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. September 2011 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 5. Oktober 2011.

Erlangen, den 5. Oktober 2011

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Oktober 2011 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Oktober 2011 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Oktober 2011.